

MATRIX42 Helvetia AG Endbenutzer- Lizenzvereinbarung - Österreich

WICHTIG: BITTE LESEN SIE DIESE BEDINGUNGEN, BEVOR SIE DIE MATRIX42 SOFTWARE ODER SAAS-ANGEBOTE INSTALLIEREN, KONFIGURIEREN UND/ODER BENUTZEN. DIESE ENDBENUTZER LIZENZVEREINBARUNG („EULA“) BESCHREIBT DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN MATRIX42, UND IHNEN („KUNDE“). DIESE EULA TRITT AN DEM DATUM IN KRAFT, AN DEM SIE DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG AKZEPTIEREN. DURCH INSTALLATION, KONFIGURATION UND/ODER NUTZUNG DER SOFTWARE ODER DES SAAS-ANGEBOTS SICHERN SIE ZU UND GEWÄHRLEISTEN, DASS SIE BEFUGT SIND, DIE ALS KUNDE IDENTIFIZIERTE PERSON AN DIESE EULA ZU BINDEN. MATRIX42 STIMMT KEINEN ANDEREN BEDINGUNGEN ZU, INSBESONDERE ALLER ABWEICHENDEN BEDINGUNGEN AUF IHREN BESTELLUNGEN. ABWEICHENDE; ENTGEGENSTEHENDE ODER ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN DES KUNDEN WERDEN NUR INSO FERN VERTRAGSBESTANDTEIL, WIE MATRIX42 IHNEN AUSDRÜCKLICH ZUGESTIMMT HAT.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese EULA gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.2 Diese EULA gilt nicht für die Beschaffung von Lizenzen für Software, die von Drittfirmen hergestellt wurde; dies wird durch die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Urheberrechtsinhabers geregelt.
Sofern EgoSecure Software Bestandteil des Vertragsgegenstandes ist, gelten zusätzlich und vorrangig zu dieser EULA die "Zusätzlichen Bedingungen für EgoSecure Endpoint Security Antivirus von BitDefender" (Anlage A).
- 1.3 Für alle Kunden die in den nachfolgenden Ländern ansässig sind und/oder bei den jeweiligen Matrix42-Landesgesellschaften bestellen, gelten ausschließlich die landesspezifischen EULAs: (a) falls der Kunde den Vertrag mit der Firescope Inc. schließt und/oder in den USA ansässig ist, gilt die „[EULA-USA](#)“; (b) falls ein Kunde den Vertrag mit der Matrix42 Helvetia AG schließt und/oder in der Schweiz ansässig ist, gilt die „[EULA-Schweiz](#)“; (c) falls ein Kunde den Vertrag mit der Matrix42 Helvetia AG schließt und/oder in Österreich ansässig ist, gilt die „[EULA-Österreich](#)“; falls ein Kunde den Vertrag mit der Matrix42 S.a.r.l. (Frankreich) schließt und/oder in Frankreich ansässig ist, gilt die „[EULA-Frankreich](#)“ (<https://www.matrix42.com/fr/conditions-générales>).

2. Definitionen/Lizenzmetriken

Ein „**Aktiver Verwaltungsdatensatz**“ im Falle von Geräten umfasst Daten für Geräte oder mobile Endgeräte, die im Verfügungsbereich des Kunden existieren und für die ein Datensatz in Matrix42 existiert. Er gilt dann als aktiv, wenn seitens des Kunden nicht nachgewiesen werden kann, dass das Gerät gestohlen wurde, verschrottet oder defekt ist oder auf sonstige Weise den Verfügungsbereich des Kunden verlassen hat. Im Falle von Benutzern umfasst ein Verwaltungsdatensatz alle Benutzer, die in der Datenbank von Matrix42 erfasst sind. Der Datensatz gilt als aktiv, wenn seitens des Kunden nicht nachgewiesen werden kann, dass ein Benutzer nicht mehr für den Kunden im Nutzungsbereich der Software tätig ist.

„**Benutzer**“ bezeichnet jede natürliche Person – unabhängig davon, in welcher rechtlichen Beziehung sie zu dem Kunden steht – für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht.

Ein "**FireScope CI**" (Konfigurationselement) ist jede netzwerkbasierte Komponente, die überwacht und/oder verwaltet wird, um einen IT-Dienst bereitzustellen, wie z.B. ein virtueller oder Host-Server, Computer, Laptop, Router, Switch, Speichermedium usw. Wenn FireScope ein Gerät entdeckt, indem das Gerät mit seiner IP-Adresse antwortet, und FireScope dieses Gerät in Zukunft überwacht, handelt es sich um ein gezähltes FireScope CI. Falls bestimmte Typen von FireScope

CI's entdeckt werden, der Kunde sich aber dafür entscheidet, sie nicht zu überwachen, indem er sie deaktiviert, z.B. IP-Telefone, werden sie nicht als FireScope CI's gegen die Lizenz gezählt. Netzwerkbasierende Elemente werden als eine FireScope-CI für jede IP-Adresse gezählt.

„Gerät“ bezeichnet jede Rechneinheit zur Erfassung, Verarbeitung oder Darstellung von digitalisierten Informationen („Computing Device“), die – unabhängig davon, wer Eigentümer des Geräts ist – im Verfügungsbereich des Kunden existiert und für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht. Dabei ist es unerheblich, ob eine Rechneinheit virtualisiert betrieben wird.

Beispiele für Geräte: Server, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Thin Client, Tablet, Smartphone, Handheld. Nicht als Rechneinheit gelten Infrastrukturgeräte (zum Beispiel Netzwerkdrucker, Router, Bridge oder Hub), Peripheriegeräte (zum Beispiel Monitor, Arbeitsplatzdrucker, mobiles Speichergerät) sowie sonstige IT-Objekte (zum Beispiel SIM-Karte oder universelles Asset).

„Mehrbenutzerlizenzen (Concurrent User)“ sind nicht personengebunden und können durch eine beliebige Anzahl von Benutzern verwendet werden, wobei immer nur ein Benutzer zeitgleich mit einer Lizenz arbeiten darf. Die Lizenz wird nur für jene Benutzer benötigt, die auch mit den Management-Konsolen der Matrix42 Applikationen arbeiten. Endbenutzer, die über die Portale, per E-Mail oder auf einem sonstigen Weg mit den Matrix42 Applikationen in Kontakt treten, sind nicht lizenzierungspflichtig.

„Personengebundene Lizenz (Named User License)“ bedeutet die Lizenzierung auf einen konkreten Benutzer. Durch die Bereitstellung einer „personengebundenen Lizenz (Named User License)“ wird die Nutzung der jeweiligen Matrix42 Applikationen und Dienste auf einen einzelnen namentlich benannten Benutzer beschränkt. Hierbei ist unerheblich, in welcher rechtlichen Beziehung der Benutzer zum Kunden steht. Die Lizenz wird nur für jene Benutzer benötigt, die auch mit den Management-Konsolen der Matrix42 Applikationen arbeiten. Endbenutzer, die über die Portale, per E-Mail oder auf einem sonstigen Weg mit den Matrix42 Applikationen in Kontakt treten, sind nicht lizenzierungspflichtig.

Ein **„Raum“** entspricht einer Sitzung. Um mehrere Sitzungen zeitgleich durchführen zu können, ist eine entsprechende Anzahl von Räumen notwendig.

Ein **„Remote Client“** entspricht einem Zielgerät für eine Fernwartungssitzung. Jedes potenzielle Zielgerät benötigt eine eigene Remote Client Lizenz.

„Server“ ist ein Hostrechner, auf dem die zur Verwaltung angestrebte Technologie betrieben wird.

Ein **„System“** ist eine ganzheitliche Installation, die aus mehreren Clients und Servern mit einem definierten Nutzungszweck bestehen kann.

3. Nutzungsrechte an der Software der Matrix42

- 3.1 Dem Kunden wird ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und für seine eigenen Geschäftszwecke das einfache, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software räumlich unbegrenzt auf der in der Rechnung bzw. dem Serviceschein genannten Anzahl und Art von Geräten (Nutzungsrechte per Device) oder für die dort genannte Anzahl von Benutzern (Nutzungsrechte per User) entsprechend der vereinbarten Lizenzart in der nachfolgend beschriebenen Art zu nutzen. Dieses Recht ist im Falle eines Softwarekaufs zeitlich unbegrenzt und im Falle einer Softwaremiete zeitlich beschränkt auf die in der Rechnung bzw. dem Serviceschein angegebene Vertragslaufzeit.
- 3.2 Die vereinbarte Beschaffenheit der Software inklusive der Matrix42 freigegebenen Systemumgebung ergibt sich aus der Benutzerdokumentation und im Fall von SaaS/Cloud aus der jeweils aktuellen Cloud-Servicebeschreibung.
- 3.3 Der Kunde erhält Software nur im Objektcode und grundsätzlich durch Einräumung einer Downloadmöglichkeit, auf Wunsch des Kunden und gegen zusätzliche Vergütung auch auf Datenträger. Mit der Software erhält der Kunde eine Benutzerdokumentation (z. B. in Form einer Online-Hilfe). Ist ein Cloud-Service vereinbart, erhält der Kunde im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit nur Zugriff auf die Software und eine Online-Hilfe in einem Rechenzentrum von Matrix42 oder einem Unterbeauftragten.
- 3.4 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionen der Software informiert und trägt daher das Risiko, dass die Software seinen Wünschen entspricht.
- 3.5 Eine Übertragung der Nutzungsrechte zu verbundenen Unternehmen entsprechend § 15ff. AktG ist erlaubt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet den Einsatz bei verbundenen Unternehmen Matrix42 mitzuteilen.
- 3.6 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher, das Ausführen der Software und die Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.
- 3.7 Eine gleichzeitige Nutzung der Software für mehr als die vereinbarte Anzahl von verwalteten Geräten oder Benutzern – und/oder bei Softwaremiete über die Mietzeit hinaus – ist eine vertragswidrige Übernutzung der Software. Der Kunde wird seinem Vertragspartner eine Übernutzung unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde wird für die Übernutzung eine zusätzliche Vergütung an Matrix42 entsprechend der aktuellen Preisliste zahlen. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der aktuellen Preisliste der Matrix42 zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernutzung bekannt wird. Weitergehende

Ansprüche von Matrix42 bleiben unberührt.

3.8 Wird mit dem Kunden eine Softwaremiete vereinbart, gilt:

- 3.9 Der Kunde erhält an der Software und der Benutzerdokumentation ein nicht-ausschließliches, zeitlich beschränktes Recht zur vereinbarten Nutzung nach Maßgabe der Benutzerdokumentation und folgender Bestimmungen:
- 3.10 Dem Kunden ist nicht gestattet, die Software an Dritte zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu Erwerbszwecken zu überlassen, unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen; hierzu gehört auch die Bereitstellung zur Nutzung im Rahmen eines Outsourcing- oder vergleichbaren Konzepts.
- 3.11 Vervielfältigungen und Umarbeitungen, insbesondere Bearbeitungen, der Software sowie die Dekompilierung sind untersagt.
- 3.12 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung vorstehender Regelungen durch seine Mitarbeiter. Besteht der Verdacht einer unberechtigten Nutzung der Software durch Mitarbeiter oder Dritte, wird der Kunde Matrix42 unverzüglich informieren und nach besten Kräften an der Aufklärung mitwirken. Der Kunde wird Matrix42 insbesondere unverzüglich informieren, sofern sich die Nutzeranzahl ändert.
- 3.13 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine der Bestimmungen in 3.8 oder 3.16 ist Matrix42 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu dem Dreifachen des von dem Kunden bezahlten Lizenzpreises bzw. bei Softwaremiete bis zum Dreifachen eines Jahreslizenzpreises zu verlangen, die auf Antrag des Kunden durch das Landgericht Frankfurt am Main auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Die Geltendmachung anderer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder Schadenersatz, bleibt unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 3.14 Bei einer vertragswidrigen Übernutzung der Software, ist der Kunde verpflichtet, dies Matrix42 unverzüglich mitzuteilen. Auf Aufforderung von Matrix42, die im Regelfall einmal im Kalenderjahr erfolgt, wird der Kunde die bei ihm eingesetzte Software mit einer von Matrix42 zur Verfügung gestellten Anwendung vermessen und das Ergebnis Matrix42 übermitteln. Dabei wird geprüft, ob eine Übernutzung vorliegen kann. Bei begründetem Verdacht auf Übernutzung kann Matrix42 jederzeit zur Vermessung auffordern. Der Kunde ist bei Übernutzung zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 150% der Vergütung für die zusätzliche Nutzung gemäß der Preisliste von Matrix42 verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kenntnis von der Übernutzung aktuell ist. Sonstige und weitergehende Ansprüche von Matrix42 bleiben unberührt.

3.15 Für Cloud / SaaS gilt zusätzlich folgendes:

3.15.1 Matrix42 stellt dem Kunden das in der Matrix42-Herstellerleistungsbeschreibung bezeichnete und beschriebene Softwareprodukt („Software“) zur Nutzung über das Internet zur Verfügung („Service“). Die Software wird auf Computern eines von Matrix42 genutzten Rechenzentrums betrieben und der Kunde erhält für die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit zu nutzen („Service“). Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z. B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten (z. B. Anzahl der Nutzer oder verwalteten Geräte). Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung des Services an Dritte ist untersagt. Matrix42 erbringt ihre Leistungen nicht für Verbraucher, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen Tätigkeit des Kunden.

3.15.2 Matrix42 führt bei SaaS-Verträgen etwaige Updates und Upgrades an der eingesetzten Software nach eigenem Ermessen durch. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die neueste Software-Version.

3.15.3 Während der Vertragslaufzeit eines Cloud-Service kann der Kunde, die von ihm über den Cloud-Service im Rechenzentrum gespeicherten Daten über eine Export-Funktion exportieren. Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf diese Daten. Matrix42 bewahrt diese Daten für 30 Tage nach Vertragsende auf und wird dem Kunden gegen gesonderte Vergütung auf Anforderung in diesem Zeitraum eine Kopie der Daten in einem von Matrix42 zu wählenden branchenüblichen Format zur Verfügung stellen; nach dem genannten Zeitraum – oder schon früher auf Anforderung des Kunden – wird Matrix42 die Daten löschen.

3.15.4 Für alle Cloud/SaaS Leistungen der Matrix42 gilt die Matrix42 Cloud Servicebeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung.

3.16 Wird mit dem Kunden ein Softwarekauf vereinbart, gilt:

Nach vollständiger Zahlung des Lizenzpreises erhält der Kunde an der Software und der Benutzerdokumentation ein nicht-ausschließliches, zeitlich nicht beschränktes Recht zur vereinbarten Nutzung nach Maßgabe der Benutzerdokumentation.

Dem Kunden ist nicht gestattet, die Software an Dritte zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu Erwerbszwecken zu überlassen, unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen; hierzu gehört auch die Bereitstellung zur Nutzung im Rahmen eines Outsourcing- oder vergleichbaren Konzepts. Die Software darf

von dem Kunden nur in der gekauften Nutzungsart an einen Dritten weiterveräußert werden. Der Kunde verpflichtet den Erwerber schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen in Bezug auf Matrix42 und teilt Matrix42 den Namen und die Adresse des Erwerbers mit.

4. Datensicherung, Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Dem Kunden obliegt die regelmäßige, angemessene Sicherung seiner Daten. Die Mitarbeiter von Matrix42 können immer davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen, gesichert sind; dies gilt insbesondere im Rahmen des Supports.
- 4.2 Die Leistungspflicht von Matrix42 ruht, solange der Kunde mit einer vertraglichen Verpflichtung nicht nur unwesentlich im Rückstand ist. Kosten, die Matrix42 hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Matrix42 unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Ersatz des Matrix42 entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.
- 4.3 Damit ein Cloud-Service von Matrix42 vertragsgemäß erbracht werden kann, ist der Kunde verpflichtet, die von Matrix42 vorgegebenen Anforderungen an die Internetverbindung, die Hardware und sonstige Systemanforderungen gemäß der Servicebeschreibung zu erfüllen. Zugangsdaten zur Nutzung des Cloud-Service hat der Kunde geheim zu halten und darf sie eigenen Mitarbeitern und Dritten nicht überlassen, sofern dies nicht Voraussetzung der vereinbarten Nutzung des Cloud-Service ist.

5. Gewährleistung

Für überlassene Matrix42-Software gewährleistet Matrix42, dass die überlassene Matrix42-Software im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den in der Leistungsbeschreibung und Dokumentation dargelegten Spezifikationen funktioniert.

6. Rechte bei Mängeln

- 6.1 Hat Matrix42 gegen eine der im Abschnitt "Gewährleistung" aufgeführten Gewährleistungen verstoßen, kann Matrix42 nach Wahl entweder a) angemessene, den Industriestandards entsprechende Anstrengungen zur Behebung des Mangels zu unternehmen. Matrix42 ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit des Services nicht erheblich leidet, oder b) die Matrix42 Software durch eine

Software zu ersetzen, die im Wesentlichen der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung entspricht.

- 6.2 Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch endgültig fehlgeschlagen, hat der Kunde:
- a) im Falle einer befristeten (Subskriptionslizenz und/oder SaaS) das Recht, die gegenüber der Matrix42 vereinbarten Gebühren angemessen zu reduzieren und/oder aus wichtigem Grund sofort zu kündigen, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
 - b) im Falle einer unbefristeten Lizenz kann der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber Matrix42 verlangen. Das Recht, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, unterliegt den in Abschnitt 7 festgelegten Haftungsbeschränkungen.
- 6.3 Bei vermieteter Software ist die verschuldensunabhängige Haftung von Matrix42 für bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Mängel ausgeschlossen.
- 6.4 Im Falle einer unbefristeten Lizenz verjähren die hier genannten Gewährleistungsansprüche innerhalb von 1 Jahr nach Lieferung der Matrix42-Software. Dies gilt nicht im Falle von Ansprüchen aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S.d. Ziffer 7.1.
- 6.5 Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass a) ein beanstandeter Fehler oder Mangel von Matrix42 in angemessener Weise reproduzierbar ist, b) der Verstoß ganz oder teilweise nicht auf Produkte oder Dienstleistungen zurückzuführen ist, die nicht von Matrix42 stammen.
- 6.6 Die in dieser Vereinbarung dargelegten Gewährleistungen sind die einzigen von Matrix42 gewährten Mängelansprüche. Matrix42 oder sein Lieferant übernehmen keine weiteren Zusicherungen, einschließlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantie, dass die Matrix42-Software fehlerfrei ist, der stillschweigenden Garantie einer zufriedenstellenden Qualität, der Garantie der Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.7 Im Falle von Standardsoftware, die von Dritten hergestellt wurde, und dies im Angebot angegeben wurde, wird der Kunde mögliche Ansprüche aus Mängeln in erster Linie gegenüber den Herstellern der betreffenden Software geltend machen. Nur wenn solche Ansprüche gegen einen Hersteller aufgrund von Umständen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, unerfüllt bleiben, kann der Kunde einen Mängelanspruch gegen Matrix42 geltend machen.
- 6.8 Ansprüche wegen eines Mangels bei Software bestehen nur, wenn der Kunde alle von Matrix42 zur Verfügung gestellten Software-Patches installiert und

die Software in der vertraglich vereinbarten Umgebung entsprechend der Leistungsbeschreibung genutzt hat.

6.9 Der Kunde kann Ansprüche aus Mängeln nicht abtreten.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung von Matrix42 auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, Matrix42 hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist die Haftung von Matrix42 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt Matrix42 bei Vertragsabschluss aufgrund der Matrix42 bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung von Matrix42 für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
- 7.2 Als vertragstypisch, vorhersehbar im Sinne von Ziff. 7.1 gilt ein Schaden von bis zu 250.000 € je Schadensereignis.
- 7.3 Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung von Matrix42 für entgangenen Gewinn und anderer reiner Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 7.4 Die Haftung von Matrix42 bei Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Matrix42 haftet darüber hinaus nur, soweit der Kunde durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Dieser Absatz 7.4 findet bei Cloud/SaaS keine Anwendung.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend.
- 7.6 Matrix42 haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Kunden beauftragten Drittfirmen ihre Leistung nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.

8. Technische Schutzmaßnahmen

- 8.1 Matrix42 ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Teilweise ist vor der Nutzung der Software die Aktivierung eines Lizenzschlüssels erforderlich. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Lizenzschlüssel vertraulich zu behandeln und so aufzubewahren, dass er dem Zugriff Dritter entzogen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzschlüssel Dritten offenzulegen – weder während der Dauer dieses Vertrages noch nach der Beendigung des Vertrages.

9. Urheberrechtsvermerke

Der Kunde erkennt an, dass die Software, einschließlich des Benutzerhandbuches, urheberrechtlich geschützt ist. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen von dem Kunden nicht entfernt oder verändert werden.

10. Überlassung der Software an Dritte

Wenn die Software gekauft – nicht dagegen, wenn sie gemietet worden ist – darf der Kunde die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs Dritten auf Zeit nur überlassen, sofern dies Bestandteil einer Dienstleistung des Dritten ihm gegenüber ist und sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Endbenutzer Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Nutzung der Software zu. Bei einer Miete der Software ist eine Überlassung an Dritte nicht gestattet.

11. Weiterverkauf der Software

Die Software darf nur in der gekauften Nutzungsart an Dritte weiterveräußert oder verschenkt werden. Eine Weiterveräußerung bzw. Weitergabe setzt darüber hinaus voraus, dass sich der Erwerber mit diesen Endbenutzer Lizenzbedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt und der Kunde Matrix42 nachweist, beispielsweise durch eine notarielle Urkunde, dass er die Software auf seinen Servern/Rechnern gelöscht sowie alle Sicherungskopien auf den Erwerber übertragen hat.

12. Keine Nutzung in Hochsicherheitsbereichen

Die Software ist nicht für die Nutzung oder Weitergabe als Ausrüstung für den Einsatz in Hochrisikobereichen geeignet. Dies schließt insbesondere die Nutzung für Folgendes aus: den Betrieb von Kernkraft-Einrichtungen, Navigations- und Kommunikationseinrichtungen des Luftverkehrs, direkte Lebenserhaltungssysteme oder Waffensysteme sowie in sicherheitskritischen Bereichen, in denen der Ausfall der Software direkt oder indirekt zum Tod oder zu Verletzungen von Menschen oder zu ernsthaften Umwelt- oder sonstigen physischen Schäden führen könnte. Dem Kunden ist die Nutzung der Wartungs- und Supportleistungen für diese Hochrisikobereiche untersagt.

13. Export- und Importvorschriften

Die Parteien werden die durch Vertrieb und Nutzung der Software und Leistungen von Matrix42 zur Anwendung kommenden Export- und Importvorschriften betroffener Länder, insbesondere der USA, einhalten und sich bei der Beschaffung von Unterlagen, zum Beispiel benötigter Endverbrauchernachweise, gegenseitig unentgeltlich unterstützen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- 14.2 Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- 14.3 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Geschäftssitz von Matrix42 oder nach Wahl bei Klagen von Matrix42 auch am Sitz des Kunden.

Anlage A**Zusätzliche Bestimmungen für den EgoSecure Endpoint Antivirus von BitDefender**

Diese zusätzlichen Bestimmungen regeln zusätzlich zu den Lizenzbedingungen die Nutzung der Software von EgoSecure, die den BitDefender-SRL("BitDefender")-Code enthält.

1. Auf Aufforderung bestätigt der Endnutzer schriftlich, dass er die Software für die von den Parteien vereinbarte Serveranzahl mit der vereinbarten Kopienanzahl und mit der vereinbarten Systemkonfiguration und am vereinbarten Ort nutzt.
2. Klagen und Verhandlungen betreffend BitDefender SRL unterliegen dem rumänischen Recht unter Ausschluss der IPR-Regelungen und des UN-Kaufrechts (CISG).